



Kindschaftssachen – Nur kurzzeitige Genehmigung einer Unterbringung bei „Anpassungsstörung“
Beschluss (e. A.) des Familiengerichts vom 23.09.2025, Az. 1 F 1108/25:

Sachverhalt: Der 12-jährige, 192 cm große, kräftige Junge zeigt eine ausgeprägtes „Klau – und Kaufverhalten.“ In der Schule fühlt er sich selbst gemobbt. Es kommt dort täglich zu Problemen mit Schülern und Lehrern. Ein 4-wöchiger Probeunterricht an einer anderen Schule (Mittelschule) scheitert. Eine bestehende Erziehungsbeistandschaft wurde beendet, weil der Junge keine Einsicht in eine Verhaltensänderung zeigt. Die alleinerziehende Mutter zeigt sich aus Sicht des Jugendamtes „sehr bemüht.“ Sie erreicht ihn aber nicht. Weil sich ihr Sohn zunehmend frustriert zeigt und jetzt auch einen Suizid angekündigt hat, bringt sie den Jungen in die geschlossene Kinder- und Jugendpsychiatrie (BKH) und wünscht unter Vorlage eines ärztliches Attestes mit der Diagnose: „Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion (F43.21), akute Selbstgefährdung die familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung.

Gründe:

Die zivilrechtliche Genehmigung der vorläufigen Unterbringungsmaßnahme erfolgt gem. 1631 b Abs. 1 S. 2 BGB erst nach Bestellung eines Verfahrensbeistandes, Anhörung des Jugendamtes und des Minderjährigen selbst als einstweilige Regelanordnung gem. §§ 151 Nr. 6, 167, 331 FamFG. Weil der Minderjährige bereits durch seine sorgeberechtigten Eltern als Akutfall nach § 1631 b Abs. 1 S. 3 BGB ohne vorherige richterliche Genehmigung zur Behandlung in die geschlossene Abteilung gebracht und dort aufgenommen wurde, ist anders als bei einer landesrechtlichen Unterbringung (§ 151 Nr. 7 FamFG, Art.5 ff BayPsychKHG) bei welcher der Freiheitsentzug nicht durch die Sorgeberechtigten, sondern durch den Staat bewirkt wird der Erlass einer einstweiligen Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit iSd. § 332 BGB nicht zwingend geboten. Auf den Jungen wirkt sich der Freiheitsentzug in der KJP zwar gleich aus, es macht aber einen Unterschied, ob dieser in Ausübung des natürlichen Elternrechts oder durch den Staat erfolgt.

Gem. § 1631b Abs. 1 BGB ist eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung eines Kindes nur zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Im Mittelpunkt des familiengerichtlichen Genehmigungsverfahrens steht deshalb die Frage, ob diese Form der Unterbringung bzw. der Maßnahme "unerlässlich" ist, d. h. ob nicht weniger einschneidende Maßnahmen ausreichen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine geschlossene Unterbringung muss das letzte Mittel sein und ist daher nur in wenigen Ausnahmefällen angezeigt. Dass Minderjährige ohne eine freiheitsbeschränkende Unterbringung ab Deliktstfähigkeit unter Umständen zivilrechtlichen Ersatzansprüchen und dadurch verursachten Prozessen oder ab Strafmündigkeit Strafverfahren ausgesetzt sein könnten, kann ohne das Hinzutreten weiterer Umstände eine freiheitsentziehende Unterbringung i. S. d. § 1631b BGB nicht rechtfertigen. Regelmäßig kann gegen den Willen eines Minderjährigen nur bei einer schwerwiegenden psychiatrischen Erkrankung mit erheblichem selbst- oder fremdgefährdenden Verhalten des Betroffenen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erfolgen. Bei der Diagnose „Anpassungsstörung“ handelt es sich genauso wie bei der „Störung des Sozialverhaltens“ um einen Grenzfall, der unter Berücksichtigung der im vorläufigen Rechtsschutz möglichen Folgenabwägung nur eine kurzzeitige Unterbringung zur Maßnahmeempfehlung und Therapie von maximal zwei Wochen rechtfertigt. In dieser Zeit wird man untersuchen können, ob eine tiefergehende psychiatrische Störung vorliegt. Eine Verlängerung der Unterbringung auf Basis der bisherigen Befundlage wird aber nicht erfolgen können. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Unterbindung von Straftaten, mithin ein Unterbindungsgewahrsam, ist jedenfalls nicht nach § 1631 b BGB genehmigungsfähig.

Im vorliegenden Fall wurde der Minderjährige nach 5 Tagen aus dem Krankenhaus entlassen.